

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 10.

München, den 24. Februar 1875.

---

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 19. Februar 1875, die Förderung und Verbreitung des rationellen Hufbeschlages betr. — Holblienst-Nachricht. — Erhebung in den Freiherrnstand. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches. — Ordens-Versetzung.

---

**Königlich Allerhöchste Verordnung,**  
die Förderung und Verbreitung des rationellen Hufbeschlages betreffend.

**Ludwig II.**

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.**

Wir finden Uns bewogen, zur Förderung und Verbreitung des rationellen Hufbeschlages zu verordnen, was folgt:

**§. 1.**

- Denjenigen Hufbeschlageschmieden, welche entweder
- a) an der Central-Thierarznei-Schule zu München, oder
  - b) an der Hufbeschlageschule zu Würzburg

einen mindestens dreimonatlichen Kurs für theoretischen und praktischen Unterricht im Hufbeschlage besucht und die Schlußprüfung daselbst mit gutem Erfolge bestanden haben, ist auf Verlangen von der Vorstandschafft jener Schulen ein Diplom auszustellen, wodurch sie als „geprüfte Hufbeschlagmeister“ erklärt und zur Führung dieses Titels bei selbstständigem Geschäftsbetriebe autorisirt werden.

### §. 2.

Derselbe Titel und die gleiche Befugniß zu seiner Führung ist auch Militär-Hufbeschlag-Schmieden, welche nach Besuch des Lehrurses an einer Militär-Lehrschmiede die daselbst statt- habende Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, mittelst Diplom zu ertheilen, wenn dieselben darum unter Nachweis der eben bezeichneten begründenden Thatsache nach Beendigung ihrer Präsenzzeit oder nach ihrer Verabschiedung bei einer der in §. 1 benannten Schulen nachsuchen.

### §. 3.

Die Diplome sind nach dem anruhenden Formulare auszufertigen.

### §. 4.

Die Berechtigung zur Führung des Titels „geprüfter Hufbeschlagmeister“ ist eine ausschließliche und wird nur nach Maßgabe der §§. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung erworben.

### §. 5.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben für periodische Veröffentlichung der Namen jener geprüften Hufbeschlag-Schmiede, welche in dem betreffenden Kreise ihren Wohnsitz haben, geeignet Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke sind die Diplomverleihungen Unseren einschlägigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, von der Vorstandschafft der genannten Schulen berichtlich anzuzeigen.

München, den 19. Februar 1875.

**L u d w i g.**

Dr. v. Kup.

v. Pfenser.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:  
der Generalsecretär,  
Ministerialrath Graf v. Sumbt.

Formular.

## D i p l o m.

Auf Grund des (§. 1 bezw. §. 2) der königlich Allerhöchsten Verordnung vom 19 Februar 1875, die Förderung und Verbreitung des rationellen Hufbeschlages betreffend, wird hiemit der . . . . . N. N. . . . in . . . . ., Bezirksamts . . . . ., als „geprüfter Hufbeschlagmeister“ erklärt und zur Führung dieses Titels bei selbstständigem Geschäftsbetriebe autorisirt.  
 . . . . ., den . . . . .

### Die Direction der k. Central-Thierarznei-Schule.

(ober:

#### Der Vorstand der Hufbeschlag-Schule.)

#### Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Egl. Kammerjunker Rudolph Freiherrn von Rünzberg-Fronberg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kammerer zu ernennen.

#### Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. November v. Js. Allerhöchst gnädigst bewogen gefunden, den Gutsbesitzer zu

Obertheres, Bezirksamts Hafsurt, Heinrich Joseph von Swaine, in den erblichen Freiherrnstand des Königreiches zu erheben.

#### Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

I. Bei der Freiherrn-Klasse wurden immatriculirt:

unter'm 16. December 1874 der k. Kammerer und Oberpostmeister zu Würzburg, Anton Carl Eugen Oscar Freiherr von Schellerer mit seinen beiden Brüdern Maximilian Freiherrn von Schellerer, Major und Compagnie-